

29.09.23

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitsweise der Bundesagentur für Sprunginnovationen und zur Flexibilisierung ihrer rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen (SPRIND-Freiheitsgesetz - SPRINDFG)

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat stellt fest, dass die Agentur für Sprunginnovationen SPRIND GmbH (nachfolgend: SPRIND), mit ihrem Sitz in Leipzig, für den Wissenschafts- und Innovationsstandort Deutschland eine ganz besondere Bedeutung bei der Förderung von disruptiven Innovationen hat.

Die im Gesetzentwurf zum SPRIND-Freiheitsgesetz vorgesehenen Anpassungen stellen eine substantielle Verbesserung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die SPRIND dar. Sie sind ein entscheidender Schritt, um das volle Potential der SPRIND noch besser ausschöpfen zu können.

Sowohl die Bündelung der Entscheidungskompetenzen bei der SPRIND, die Möglichkeit zur Entwicklung passgenauer Förderinstrumente von einem grundlagenahen Stadium bis hin zur Begleitung späterer Phasen der Projektentwicklung als auch die mit der Zuweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln verbundene Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln tragen dem Erfordernis der Dynamik bei Sprunginnovationen in besonderem Maße Rechnung. Sie sind zudem ein wesentlicher Schlüssel für die Akzeptanz von Innovatorinnen sowie Innovatoren bei Kapitalbeteiligungen und folglich zur Aktivierung

privaten Engagements.

Von der im SPRINDFG-E enthaltenen Flexibilisierung der Förderung und der einzigartigen Kombinationsmöglichkeit öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Finanzierungselemente ist eine beispielgebende Initialwirkung für die Vereinfachung von Innovationsfinanzierung - sowohl auf Landes- und Bundesebene als auch darüber hinaus - zu erwarten.

Der SPRINDFG-E trägt damit zu einem vorteilhaften Bild Deutschlands in der Welt in Verbindung mit der Verbesserung des Innovationsgeschehens in entwickelten Industrieländern bei.

2. Zu § 2 Absatz 1 SPRINDFG

§ 2 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „Rechts- und Fachaufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Folgeänderung:

In § 2 Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „Rechts- und Fachaufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Anpassungen in § 2 SPRINDFG-E und die damit einhergehende Beschränkung auf die Rechtsaufsicht betonen den Zweck des Gesetzes, die Grundlagen zum agilen und freien Handeln der SPRIND zu schaffen. Die SPRIND wurde zu dem Zweck gegründet, die Förderung von Sprunginnovationen erfolgreich umzusetzen.

Durch den Einsatz des Aufsichtsrates wird hinreichend sichergestellt, dass die Zweckmäßigkeit wesentlicher Finanzierungsentscheidungen der SPRIND überwacht wird.

3. Zu § 4 Absatz 2 Satz 1 bis 2a – neu – SPRINDFG

§ 4 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen“ zu streichen.
- b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Es wird unwiderleglich vermutet, dass das Bundesministerium der Finanzen bei Anträgen die Einwilligung gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung erteilt hat, wenn dieses einem Antrag des zuständigen Bundesministeriums nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages widerspricht.“

- c) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

„Wenn innerhalb dieser Frist Widerspruch nach Satz 2 eingelegt wird, ist über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden, andernfalls wird unwiderleglich vermutet, dass das Bundesministerium der Finanzen die Einwilligung erteilt hat.“

Begründung:

Die Anpassung der in § 4 Absatz 2 SPRINDFG-E geregelten Einwilligungsfiktion zielt darauf ab, die Planungssicherheit für die SPRIND zu gewährleisten. Daher ist es für die Beschleunigung und Planbarkeit der Handlungen der SPRIND von Bedeutung, bereits innerhalb eines Monats nach Antragstellung Klarheit zu erlangen, ob gegebenenfalls etwas gegen eine Zustimmung sprechen könnte. Insbesondere im Rahmen von Verhandlungen über Unternehmensanteile muss die SPRIND frühzeitig über Handlungssicherheit verfügen, um ihre Verhandlungspositionen am Markt sichern zu können. Erforderliche Umsetzungsprozesse können so besser aufeinander abgestimmt werden. Zugleich bleibt sichergestellt, dass das Bundesministerium der Finanzen in jedem Fall frühzeitig über die Beteiligungsvorgänge informiert wird. Die nach der BHO einheitlich geltenden Zustimmungsvoraussetzungen, die insbesondere haushaltsrechtlich notwendige Einflussnahme- und Kontrollmöglichkeiten des Bundes sicherstellen sollen, bestehen durch die Anpassung der Vorschrift fort.

Es wird vermutet, dass die Prüfungshandlungen des Bundesministeriums der Finanzen unabhängig vom Umfang der Anteile ähnlich sein werden, sodass von einer Dichotomie entlang des Wertes von zehn Millionen Euro abzusehen und die Einwilligungsfiktion vollumfänglich zur Geltung zu bringen ist.

Der geänderte Satz 2 und der eingefügte Satz 2a des § 4 Absatz 2 entsprechen

dem § 5 WissFG. Die Zielrichtung des SPRINDFG ist hier mit der des WissFG vergleichbar.

4. Zu § 5 Satz 2 SPRINDFG

In § 5 Satz 2 ist die Angabe „§ 1 Absatz 4 Nummern 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3 und § 1 Absatz 4 Nummern 2 und 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Diese Änderung bildet die in der Einzelbegründung zu § 5 SPRINDFG-E auf die SPRIND vorgesehene Verlagerung der sonst vom Bundesministerium der Finanzen nach § 8 Absatz 2 des jeweiligen Haushaltsgesetzes zu treffenden Entscheidung über eine Ausnahme vom Besserstellungsverbot bei Zuwendungsempfängern in den Fällen, in denen die SPRIND Zuwendungen gewährt, klarer ab, indem die Handlungsformen des § 1 Absatz 3 SPRINDFG-E aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist eine Änderung der verwiesenen Nummern aus § 1 Absatz 4 SPRINDFG-E notwendig, sodass solche Handlungsformen eine Einschränkung des Besserstellungsverbots erfahren, die andernfalls diesem mit großer Wahrscheinlichkeit unterfielen.

Aufgrund der bereits in der Vergangenheit eingeräumten Ausnahme vom Besserstellungsverbot für die wissenschaftlichen Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften der SPRIND, ist nicht anzunehmen, dass die SPRIND solch eine Flexibilisierung mit weniger Augenmaß nutzen wird als bislang. Auch hat die SPRIND als Zuwendungsgeber nach wie vor die Möglichkeit, zu überprüfen, in welchem Umfang ein Antragsteller vom Besserstellungsverbot abweicht. Bei einer zu großen Abweichung nach oben kann der Zuwendungsgeber eine Zuwendung nach wie vor versagen. Die SPRIND und die Zuwendungsempfänger sollen auch ohne Geltung des Besserstellungsverbots weiterhin dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterworfen bleiben.

5. Zu § 5 Satz 2 SPRINDFG

In § 5 Satz 2 ist das Wort „beiden“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung berücksichtigt die Zeitspanne, die notwendig ist, um ein Projekt mit Sprunginnovationspotenzial in die Lage versetzen zu können, das technologische „Valley of Death“ zu überbrücken und am Markt bestehen zu können. Die Dauer von fünf Jahren stellt die Untergrenze eines auskömmlichen Mittelwerts dar, der sich durch die Praxis der SPRIND herausgebildet hat, bereits im Rahmen der Laufzeit der in der Vergangenheit vergebenen Zuwendungen des Bundes an die von der SPRIND gegründeten Tochtergesellschaften Anwendung fand und auch für die künftigen Handlungsformen der SPRIND Berück-

sichtigung finden sollte.

Die zeitliche Begrenzung der Einschränkung des Besserstellungsverbots auf zwei Jahre führt dazu, dass Unternehmen arbeitsrechtliche Schwierigkeiten und drohen. Probleme können sich insbesondere ergeben, wenn die Fördermaßnahmen über diesen Zeitraum hinausgehen und eine Herabstufung der Gehälter der Mitarbeiter erforderlich würde. Die zeitliche Befristung würde praktisch dazu führen, dass Förderzeiträume auf zwei Jahre begrenzt werden müssten, unabhängig davon, ob dies im Einzelfall als sinnvoll erachtet wird.